

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Wochenende hat der Europäische Rat angesichts des fortdauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine das nunmehr **10. Sanktionspaket** geschnürt. Dabei wurden insbesondere die Ausfuhrverbote für Dual-Use-Waren und die sog. Advanced-Tech-Güter, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen, ausgeweitet.

Im Zusammenhang mit den Embargos gegen Russland und Weißrussland möchten wir zudem auf das Problem der **"Umgehung"** der Verbote hinweisen.

Mit einem neuen Urteil hat der BFH die Maßstäbe zur Prüfung eines **steuerbegünstigten Zweckbetriebes** noch einmal klar festgelegt. In dem zugrundeliegenden Fall geht es um eine Wäscherei mit Mietwäsche, die vornehmlich Langzeitarbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt wieder zu integrieren sucht. Die Auswirkung zielt aber auch auf andere gGmbHs, die z.B. als Reinigungsunternehmen, Gärtnereien, Caterer usw. am Markt teilnehmen und sogar Gewinn erzielen.

Wir stellen fest, dass aktuell viele Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) beunruhigt sind, weil ihre Kunden sie durch verbindliche **Erklärungen zur Einhaltung sog. Nachhaltigkeitspflichten** in die Pflicht nehmen. Wir informieren, was dahinter steckt und worauf zu achten ist.

In aller Kürze möchten wir über die Einigung zwischen der britischen Regierung und der EU-Kommission berichten, die in Bezug auf das **Nordirland-Protokoll** des Austrittsabkommens erzielt wurde. Die Änderungen sind noch nicht amtlich veröffentlicht, deshalb fassen wir die uns aus der öffentlichen Berichterstattung ablesbaren Fakten zusammen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Ausgabe 02/2023



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Themen

- I. Exportkontrolle: Zehntes Sanktionspaket beschlossen
- II. Exportkontrolle: Das Spielen über Bande - die "Umgehung" der Embargoregelungen
- III. Steuern: Maßstäbe zur Steuerbegünstigung des Zweckbetriebes einer Beschäftigungsgesellschaft (BFH-Urteil)
- IV. Compliance: LkSG in Kraft – Auswirkungen auf KMU
- V. Zoll: Einigung zum Protokoll Irland/Nordirland erzielt

I. Zehntes Sanktionspaket beschlossen

Am vergangenen Wochenende hat der Europäische Rat das zehnte Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet. Die Verordnung, mit der die bestehende Russland-Embargo-Verordnung, die VO (EU) Nr. 833/2014, geändert wird, wurde im [EU-Amtsblatt L 59 I](#) vom 25.02.2023

veröffentlicht.

Daneben wurde auch das Personen-Embargo ausgeweitet, indem weitere Einzelpersonen und Organisationen sanktioniert wurden. Die bestehende Sanktionsliste, die VO (EU) Nr. 269/2014, wurde durch zwei Verordnungen geändert, die ebenfalls im o.g. EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden. Laut [Mitteilung der EU-Kommission](#) handelt es sich bei diesen Personen und Organisationen um am Krieg gegen die Ukraine beteiligte russische Entscheidungsträger, hochrangige Regierungsbeamte und Mitglieder der militärischen Führung sowie Behörden, die von Russland in den besetzten Gebieten der Ukraine unrechtmäßig eingesetzt wurden. Auch Drahtzieher der Verschleppung ukrainischer Kinder nach Russland sowie Personen / Organisationen, die durch das Verbreiten von Desinformation der militärischen Kriegsführung Vorschub leisten, wurden ins Personen-Embargo aufgenommen. Durch die Aufnahme von Mitgliedern und Unterstützern der russischen Söldnergruppe Wagner in Anhang I der VO (EU) 2020/1998 wird auch gegen deren Aktivitäten in anderen Ländern, beispielsweise in Mali, vorgegangen. Nicht zuletzt abschreckende Wirkung hat die Sanktionierung von Personen im Iran, die an der Entwicklung von Drohnen und Bauteilen zur Unterstützung des russischen Militärs beteiligt sind.

Ausfuhrverbote und -beschränkungen

Mit der Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 werden weitere Ausfuhrbeschränkungen für sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Güter fortgeschrittener Technologie eingeführt, die Russland im Hinblick auf seine militärischen Fähigkeiten oder technologisch stärken könnten. Dies umfasst elektronische Komponenten, die in russischen Waffensystemen (Drohnen, Raketen, Hubschraubern, Fahrzeugen) verwendet werden sowie Verbote von bestimmten Seltenen Erden und Wärmebildkameras, die für militärische Zwecke eingesetzt werden können. Ziel der Ausfuhrverbote ist auch, Güter zu erfassen, die sich leicht zur Unterstützung russischer Kriegsführung umleiten lassen, wie z.B.

- schwere Lastkraftwagen, Sattelaufleger
- Stromerzeugungsaggregate, Ferngläser, Radargeräte, Kompass
- Güter für den Bausektor (Brückenteile, Gabelstapler)
- Güter zur Verbesserung der russischen Fertigungskapazität (elektronische Bauteile, Maschinenteile, Pumpen, Geräte für die Metallbearbeitung usw.)

Einfuhrverbote

Es wurden zudem Einfuhrverbote für russische Waren beschlossen, die mit hohen Einnahmen verbunden sind wie Bitumen und verwandte Materialien wie Asphalt, synthetischer Kautschuk und Ruß.

Daneben ist eine Erleichterung für die Einfuhr von Gütern vorgesehen worden, die sich bereits physisch in der Union befunden haben als dies noch erlaubt war und die lediglich in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden müssen. Zollbehörden ist nunmehr gestattet, diese Güter unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu überlassen.

Neben diesen Ein- und Ausfuhrverboten wurden **weitere Einzelmaßnahmen** verhängt: So wird russischen Staatsangehörigen verboten, Gasspeicherkapazitäten in der Union zu buchen oder in den EU-Mitgliedstaaten in Leitungsgremien von Einrichtungen tätig zu sein, die für kritische Infrastruktur verantwortlich sind. Zudem werden drei russische Banken sanktioniert.

Mit diesem zehnten Sanktionspaket werden zudem Maßnahmen ergriffen, die **Umgehungspraktiken verhindern** sollen: Neben Meldepflichten für eingefrorene und einzufrierende Vermögenswerte und einer Anmeldepflicht für private Flüge zwischen der EU und Russland wurde diesbezüglich ein Verbot für die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und von Feuerwaffen in Drittstaaten unter Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands verhängt.

Fazit

Unternehmen, die aktuell noch Ausfuhren nach Russland tätigen, sollten sich intensiv mit den Änderungen befassen. Diese sind bereits am 26.02.2023 in Kraft getreten. Einzelne Anhänge wurden vollständig in einer neuen Fassung veröffentlicht (Anhang IV, VII, VIII), bei anderen Anhängen wurden u.a. neue Teile eingefügt (Anhang XXI, XXIII). Diese Anhänge enthalten KN-Codes, die für den Fall einer beabsichtigten Einfuhr (Art. 3i) bzw. Ausfuhr (Art. 3k) zwingend zu prüfen sind. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass nach Art. 3k Abs. 1 schon der Verkauf verboten ist.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Das Spielen über Bande - die "Umgehung" der Embargoregelungen

Ein großes Problem im gesamten Umfeld des Embargos gegen Russland und Weißrussland angesichts der Destabilisierung der Ukraine ist die "Umgehung" der Verbote. Die Standardkonstellation ist die Lieferung einer nach den Embargovorschriften verbotenen Ware in ein Land, von dem aus die Lieferung nach Russland oder Weißrussland erfolgt. Streng genommen handelt es sich hier gar nicht um eine "Umgehung",

sondern um eine mittelbare Lieferung, da in beiden Embargoverordnungen die Verbote auf Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr an Personen "in Russland oder zur Verwendung in Russland" lauten. Das bedeutet, auch die Lieferung an eine andere Destination (vor der Lieferung nach Russland) unterfällt bereits diesem Verbot, auch wenn die (Teil-)Lieferung nicht Russland zum Ziel hat.

Diese Situation bereitet vielen Unternehmen und den zuständigen Personen erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis. Wie ist mit einer Lieferung in Nachbarstaaten von Russland zu verfahren, wie in Länder, die bekannt dafür sind, mit Russland Geschäfte zu machen?

Bereits im vergangenen Sommer hatte die EU-Kommission in einer "Mitteilung an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausfühler" ([2022/C 145 I/01](#)) auf die Gefahren dieser "Umgehungen" hingewiesen. Bei Lieferungen an Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion oder anderen Ländern, bei denen eine leichte Umleitung möglich sei, müssten erhöhte Sorgfaltspflichten an den Tag gelegt werden. Es wurde empfohlen, Bestimmungen in Einfuhr- und Ausfuhrverträge aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Einhaltung einer solchen Bestimmung einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt oder Vertragsklauseln aufzunehmen, mit denen der Einführer in einem Drittland verpflichtet wird, die Waren nicht nach Russland oder Weißrussland zu exportieren und nicht an Dritte ohne diese Verpflichtung weiterzugeben.

Wirtschaftsminister Robert Habeck hat in der vergangenen Woche ergänzend angekündigt, sich für gesetzliche Regelungen einzusetzen, nach denen "transparente Endverbleibserklärungen" im Rahmen von Ausfuhranmeldungen abzugeben seien. Das gelte für sanktionierte Güter, die für die russische Kriegsmaschinerie von Bedeutung sind, so ein Vorschlägepapier des Ministers. Zudem solle die Vorlage falscher Endverbleibspapiere eine Straftat darstellen. Daran werde man im 11. Sanktionspaket arbeiten.

Bei aller Sorgfaltspflicht, die man in diesem Zusammenhang von Ausfuhrern verlangen kann, so darf nicht vergessen werden, dass die dort bezeichneten "Umgehungen", isoliert betrachtet, zulässige Einzellieferungen darstellen, sofern der Ausfuhrer davon ausgeht, dass das Ziel seiner Lieferung ein Drittstaat und eben nicht Russland oder Weißrussland ist. Die Länder, die in diesen Fällen beliefert werden, sind Destinationen ohne Beschränkungen. Hier die Vorlage von Endverbleibsdokumenten zu verlangen, ist extrem schwierig, kommt diese Notwendigkeit doch einer Ausfuhrbeschränkung für Länder, die keinen Beschränkungen unterliegen, nahe.

Den Ausfuhrern zeigt dies aber die Verwaltungspraxis: Es ist zukünftig von intensiven Kontrollen auszugehen. Dagegen zumindest wird man nichts einwenden können, solange der zulässige Export möglich und eine Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmen erhalten bleibt.

Den betroffenen Unternehmen sei der Rat gegeben, sich zur eigenen Zufriedenheit davon zu überzeugen, dass die Ware, die nicht nach Russland gelangen darf, dort auch nicht hingeliefert wird. Ob diese eigene Zufriedenheit mit formalen Endverbleibserklärungen erzeugt wird, die der Empfänger im Drittland auszufüllen hat, mag dahinstehen. Das kann sein, das kann aber auch nicht sein, zumindest dann nicht, wenn die Abgabe einer Endverbleibserklärung eine reine Formsache ist. Zu empfehlen ist, hier im Einzelfall, soweit praktikabel, sich durch Nachfragen beim Kunden zu vergewissern, dass Ware nicht nach Russland gelangt. Schriftliche Hinweise erscheinen hilfreich. Bei Auffälligkeiten sollten sinnvolle Erklärungen beigebracht werden.

Im übrigen gilt jedoch, dass der Export nach Russland und Weißrussland beschränkt ist, nicht jedoch der Export in Nachbarländer. Man kann dann nur an die Verantwortung der Unternehmen appellieren.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. BFH-Urteil: Maßstäbe zur Steuerbegünstigung des Zweckbetriebes einer Beschäftigungsgesellschaft

In seinem erst kürzlich veröffentlichten Urteil ([BFH, Urteil vom 18.08.2022 – V R 49/19](#)) hat der BFH die Grundsätze des allgemeinen Zweckbetriebes einer Beschäftigungsgesellschaft noch einmal aktuell aufgestellt. Als Leitsatz gilt weiterhin: Entgeltliche Dienstleistungen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft begründen einen allgemeinen Zweckbetrieb nur dann, wenn die gegenüber ihren Auftraggebern erbrachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind.

Das zugrundeliegende Verfahren mit der Klägerin und Revisionsbeklagten, die ein auf die textile Vollversorgung von Krankenhäusern und Seniorenheimen mit Mietwäsche spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen für Textilpflege betreibt, und der Beigeladenen und Revisionsklägerin, einer Wäscherei, die als gemeinnützig anerkannte GmbH arbeitete, deren Ziel es ist, ihre betreuten Beschäftigten durch Rehabilitation und Resozialisierung wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es geht um die Jahre 2012 und 2013, die Klägerin beantragte beim Finanzamt erfolglos, die Körperschaftsteuerbescheide sowie die Gewerbesteuerbescheide (einschließlich der Bescheide über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeerlustes) der Beigeladenen für 2012 bis 2014 zu ändern, weil die Wäscherei als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sei. Dagegen richtete die Klägerin eine Konkurrentenklage mit dem erfolgreichen Ziel, dass die Steuerfestsetzungen der Beigeladenen insoweit geändert wurden, dass der Betrieb der Wäscherei als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt wurde. Die Beigeladene legte Revision ein, mit dem Verweis, dass allein die Höhe des ausgewiesenen Gewinns ein ungeeigneter Maßstab für eine Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung sei, vielmehr gehe es auch um den nachhaltigen Mittelbedarf;

dieser umfasse auch die Tilgung der langfristigen Kredite. Ihre Zusammenarbeit mit der gewerblich tätigen Tochtergesellschaft führe nicht zu einer gemeinnützigkeitsschädlichen Abfärbung.

Das Verfahren ist durch das Urteil nicht abgeschlossen, sondern zur neuen Verhandlung an das FG zurückverwiesen worden, dass die tatsächlichen Feststellungen treffen muss, ob der von der Beigeladenen unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb "Wäscherei" die Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs i.S. des § 65 AO erfüllt.

Ein Zweckbetrieb setzt insbesondere voraus, dass der Betrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO), also der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit den ihn begründenden Tätigkeiten und nicht nur mit den durch ihn erzielten Einnahmen unmittelbar der Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks dient. Die Feststellung dieser Voraussetzung bedarf einer Gesamtwürdigung anhand des objektiven Charakters der Betätigung. Dass die Beigeladene in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen erhebliche Gewinne erzielt habe, ist nicht schädlich für die Definition eines Zweckbetriebes nach § 65 AO.

Zwar hat der Senat entschieden, dass eine Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung nur dann den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken dient, wenn durch die Förderung der in der Satzung der Körperschaft dienenden Zwecke Einnahmen erzielt werden und sich das erhobene Entgelt insoweit letztlich an dem Prinzip der Kostendeckung orientiert, und dass diese Voraussetzung beispielsweise nicht erfüllt ist, wenn ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege im Wesentlichen um des Erwerbs Willen anstatt zum Wohle der Allgemeinheit tätig wird. Dem kommt indes keine andere Bedeutung zu, als dass ein nach § 65 Nr. 1 AO schädliches Gewinnstreben erst dann anzunehmen ist, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gegenüber der Absicht zur Erzielung von finanziellen Überschüssen in den Hintergrund tritt.

Für die Definition eines Zweckbetriebes gem. § 65 Nr. 1 AO hat der BFH mit diesem Urteil drei Prüfungspunkte dem FG vorgegeben, die man auch für andere Zweckbetriebe übernehmen kann:

1. Werden Lohnaufträge nur ausgeführt, um Klienten mit sinnvoller Arbeit zu beschäftigen und dadurch den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck die (Wieder-)Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen oder Behinderten in den normalen Arbeitsprozess verwirklichen zu können?
2. Ermöglichen erst die Lohnaufträge es, Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen, die für die Klienten und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant waren, was eine Grundvoraussetzung für eine Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den normalen Arbeitsprozess?
3. Ist der Wettbewerb mit anderen steuerpflichtigen Betrieben, die vergleichbare Lohnaufträge ausführen oder ausführen wollen, für die Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar, da Aufträge übernommen werden müssen, um den Klienten eine sinnvolle Arbeitstherapie anzubieten, da diese ohne die Lohnaufträge nicht in einen normalen Arbeitsprozess eingegliedert werden können? Werden nur Klienten mit den Arbeiten für die Lohnauftraggeber beschäftigt, sind die Leistungen an die Auftraggeber ausschließlich Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des von der Klägerin verfolgten gemeinnützigen Zwecks.

Nur in derartigen Fällen besteht ein hinreichend sachlicher Grund für eine steuerrechtliche Begünstigung gegenüber den Wettbewerbern.

Natürlich dürfen auch nicht förderungsbedürftige Arbeitnehmer im Betrieb bei der Ausführung von Lohnaufträgen eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nur in einer Weise oder in einem Umfang, der zum Erreichen der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist, etwa weil dies vor allem der Ausbildung, Anleitung oder Beaufsichtigung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter (momentan mindestens 40% förderungsbedürftiger Mitarbeiter) dient. Ein unvermeidbarer Wettbewerb i.S. von § 65 Nr. 3 AO liegt dagegen nicht mehr vor, wenn die Marktteilnahme den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang überschreitet.

Gerne helfen wir Ihnen weiter, ob für Ihren Fall eine Neubewertung nach den deutlich formulierten Grundsätzen des BFH sein muss oder eine Aberkennung der Steuerbegünstigung droht.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

IV. LkSG in Kraft – Auswirkungen auf KMU

Seit dem 01.01.2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft – anwendbar auf Unternehmen, die 3.000 Mitarbeiter im Inland beschäftigen. Ab dem 01.01.2024 sinkt dieser Schwellenwert auf 1.000 im Inland, also Deutschland, beschäftigte Mitarbeiter. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffen sind damit augenscheinlich erstmal nur "die Großen".

Dennoch haben viele klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) im Vorbereitungsjahr 2022 die Erfahrung machen müssen, dass sie mittelbar in die Pflichten einbezogen werden, die sich aus dem Gesetz ergeben. Dieser Trend scheint sich aktuell zu verstärken, was wohl der Tatsache geschuldet ist, dass sich mit der Reduzierung des Schwellenwertes zum 01.01.2024 ein weit größerer Anteil an Unternehmen

auf diese Pflichten vorbereitet. Viele Mittelständler erhalten von ihren Kunden einen Verhaltenskodex für Lieferanten oder eine Verpflichtungserklärung zur Unterschrift, mit denen sie sich zur Einhaltung verschiedener Pflichten bekennen sollen.

Was steckt dahinter?

Das LkSG verpflichtet die vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen (im Folgenden: verpflichtetes Unternehmen) dazu, in ihren Lieferketten bestimmte Sorgfaltspflichten zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie bezogen auf die maßgeblichen Geschäftsabläufe ein Risikomanagement etablieren und eine Risikoanalyse durchführen, um etwaige menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Aufgrund dieser Verpflichtung kommen nun die KMU ins Spiel, die häufig unmittelbarer Zulieferer eines verpflichteten Unternehmens sind.

Diese können die ihnen auferlegte Sorgfaltspflicht nur erfüllen, indem sie Informationen vom unmittelbaren Zulieferer einholen, aufgrund derer sie sich ein Bild machen können, wie es dort um den Schutz von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten steht. Allgemein zugängliche Informationen sind hier nur wenig hilfreich, deshalb muss es "ans Eingemachte" gehen: Einen guten Eindruck erhält ein Verpflichteter durch Vor-Ort-Besuche beim Zulieferer, durch die Vorlage von Zertifizierungen nach anerkannten Standards (z.B. Managementsysteme) oder eben durch das Einholen von Selbstauskünften bei den Lieferanten.

Viele Verpflichtete sind dazu übergegangen, solche Selbstauskünfte in Form von Verpflichtungserklärungen oder Verhaltenskodizes für Lieferanten einzuholen, in denen die Erwartungen an die Zulieferer zum Schutz bestimmter menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen definiert und diesbezügliche Verpflichtungen festgelegt werden.

Das Gesetz beschreibt verschiedene Präventionsmaßnahmen, die die Verpflichteten gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern zu ergreifen haben:

So müssen schon bei der **Auswahl** eines Zulieferers die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG). Zudem gibt das Gesetz vor, dass die Verpflichteten sich **vertraglich zusichern lassen**, dass der unmittelbare Zulieferer die verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG). Das Einfallstor für die Einbeziehung der KMU in die Verpflichtungen des LkSG ist damit gegeben!

Insbesondere aus dieser gesetzlichen Vorgabe heraus resultiert das Vorgehen der verpflichteten Unternehmen, ihre Lieferanten in die Pflicht zu nehmen. Durch die Anpassung von Lieferverträgen, die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen oder von Verhaltenskodizes werden die Pflichten aus dem LkSG an die unmittelbaren Zulieferer in der Lieferkette – häufig KMU – weitergegeben. Diese werden mitunter verpflichtet, selbst Risikoanalysen durchzuführen, um Risiken bei ihren Lieferanten zu identifizieren oder wiederum ihre Lieferanten vertraglich zur Einhaltung bestimmter menschenrechtbezogener Sorgfaltspflichten zu verpflichten.

Mitunter wird auch durch Vertragsergänzungen festgelegt, dass Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden dürfen, um sicherzustellen, dass die unmittelbaren Zulieferer die vereinbarte Menschenrechtsstrategie umsetzen. Hier können u.a. Vor-Ort-Prüfungen vereinbart werden oder die Durchführung von Audits auch durch unabhängige Auditoren.

Bevor entsprechende Erklärungen oder Vertragsergänzungen unterschrieben werden, sollte genau geprüft werden, ob das vertraglich Verlangte auch erfüllt werden kann. Insbesondere dann, wenn die Durchsetzung der Pflichten mit Vertragsstrafen, Freistellungen oder Schadensersatzklauseln verbunden wird, muss besondere Vorsicht walten!

Wenn Sie unsicher sind oder Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Einigung zum Protokoll Irland/Nordirland erzielt

Das Protokoll zu Irland/Nordirland, das Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (EU-Amtsblatt L 29/7) ist, sorgte seit seinem Inkrafttreten am 01.02.2020 für Probleme.

Im Nordirlandprotokoll ist festgelegt, dass Nordirland Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist (Art. 4). Es wird jedoch so behandelt, als ob es zum Zollgebiet der Union gehören würde, d.h. nach bisheriger Regelung fand das EU-Zollrecht Anwendung auf alle aus der EU, dem VK und aus Drittländern nach Nordirland verbrachte Waren. Die Zollgrenze zwischen Großbritannien und der EU verläuft in der Irischen See; Nordirland ist Teil des EU-Binnenmarkts. Diese bisherigen Regelungen haben zu großem Unmut und praktischen Schwierigkeiten im Handel zwischen Nordirland und dem restlichen Teil des Vereinigten Königreichs geführt.

Die nun erzielte Einigung in der sog. "Rahmenvereinbarung von Windsor" sieht Erleichterungen bei der Warenausfuhr von Großbritannien

nach Nordirland vor: Ein "grüner Korridor" soll ermöglichen, dass Waren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Nordirland verbleiben und nicht auf dem restlichen EU-Binnenmarkt gelangen, weitgehend ohne Zollkontrollen dorthin verbracht werden können. Allerdings müssen sie von vertrauenswürdigen und entsprechend zertifizierten Händlern transportiert werden, die Transporte nach einem vereinfachten Verfahren vorher anmelden. Für Waren, bei denen die Gefahr besteht, dass sie in den EU-Binnenmarkt gelangen, gelten uneingeschränkte Zollverfahren. Für sie gilt eine "rote Abfertigungsspur". In den nordirischen Häfen soll der Zoll daher weiterhin alle Güter kontrollieren, die für die Republik Irland bestimmt sind. Die [FAZ](#) berichtet, dass EU-Beamte schon im Januar vollen Zugang zum IT-System des britischen Zolls erhalten haben und auf der Grundlage dieser Daten Risikobewertungen über den Endverbleib von Waren vornehmen und Lieferungen kontrollieren können.

Für die Einfuhr von Lebensmitteln wurde folgende Lösung gefunden: Agrarprodukte, die für den Endverbrauch in Nordirland bestimmt sind, werden mit minimalen Zertifizierungsanforderungen und Kontrollen aus Großbritannien entsprechend der dort geltenden Gesundheitsstandards verbracht werden können. Waren, die in den EU-Binnenmarkt gelangen, müssen die EU-Vorschriften für Pflanzen- und Tiergesundheit erfüllen. Dafür sind Kontrollen notwendig, für die laut [FAZ](#) der britische Zoll die notwendige Infrastruktur schaffen will.

Ein Problem stellte es dar, dass die Unternehmen in Nordirland nicht in den Genuss von Steuererleichterungen wie einem niedrigeren Mehrwertsteuersatz kamen, die im übrigen VK galten, weil sie die EU-Vorschriften befolgen mussten. Unbewegliche Vermögensgüter, bei denen kein Risiko besteht, dass sie in den EU-Binnenmarkt gelangen, können laut [Kommissionsmitteilung](#) nun einem Mehrwertsteuersatz des VK unterliegen, der unter den EU-Mehrsteuer-Mindestsätzen liegt.

Ein Streitpunkt nach den bisherigen Regelungen war auch die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die britische Regierung hat nun anerkannt, dass Streitfragen, die EU-Recht betreffen, in letzter Instanz vom EuGH entscheiden werden. Er soll aber erst dann angerufen werden, wenn andere Möglichkeiten zur Einigung erschöpft sind. Gleichwohl war diese Einigung wichtig, da Nordirland in weiten Teilen weiter im EU-Binnenmarkt verbleibt, was eine einheitliche Auslegung von EU-Regelungen notwendig macht.

Fazit

Es stimmt positiv, dass in diesen weltpolitisch schwierigen Zeiten Lösungen auf dem Verhandlungsweg gefunden werden, für die es vermeintlich keine Lösung gibt. Die gefundenen Lösungen müssen nun auf beiden Seiten rechtlich umgesetzt werden. Es ist zu hoffen, dass der britische Premierminister die Skeptiker in der eigenen Partei, im Unterhaus und vor allem unter den Unionisten in Nordirland überzeugen kann, damit der lange Streit um das Nordirlandprotokoll zu einem Ende kommt.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)